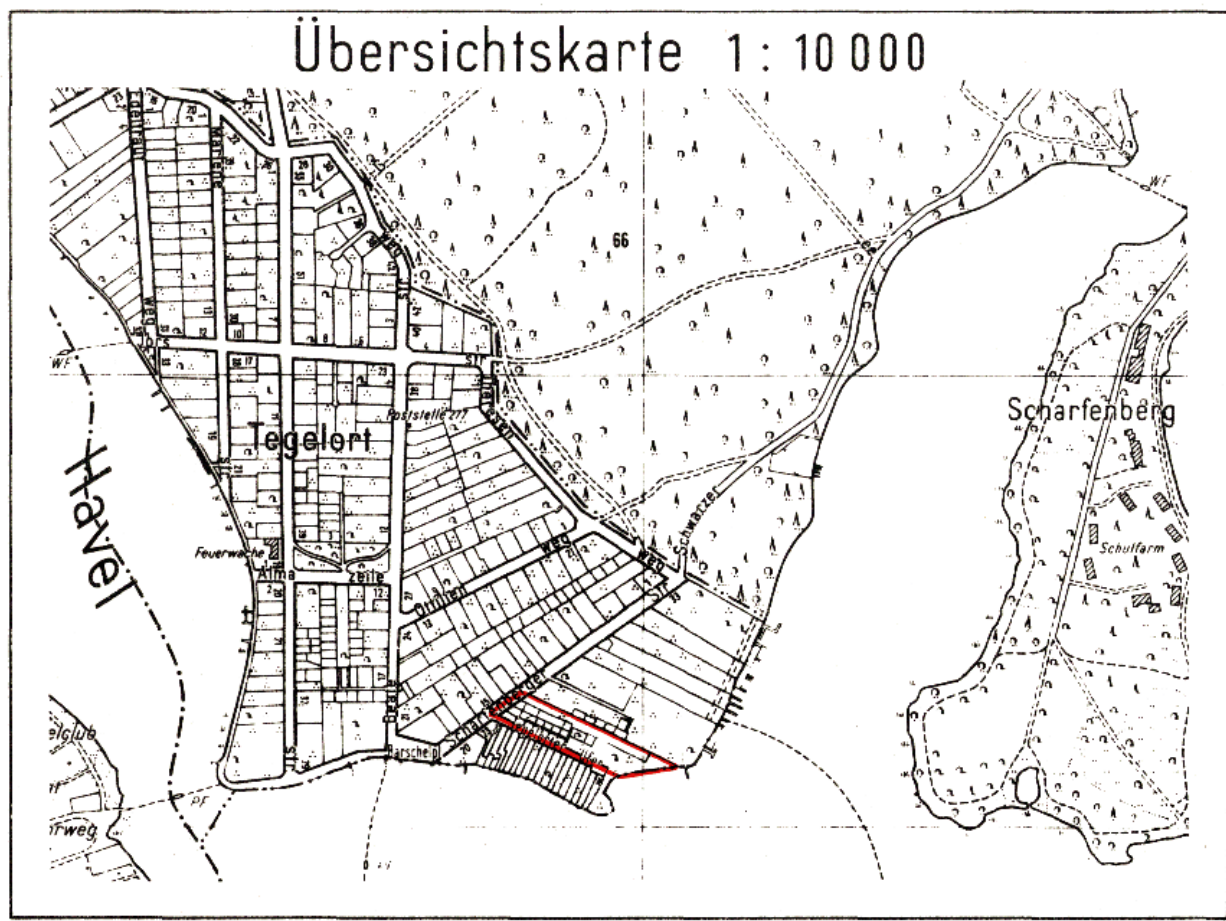




Abzeichnung

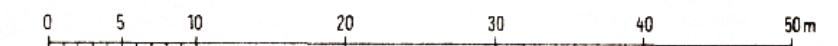
Bebauungsplan XX-114

für das Gelände zwischen der Südwestgrenze
des Grundstücks Scharfenberger Straße 26,
dem Tegeler See, dem Tegeler Ufer
und der Scharfenberger Straße

im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Konradshöhe

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im reinen Wohngebiet (§ 3 Bau-NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze § 22 der Bau-NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

- Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Planunterlage

- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Gewässer
- Geländehöhe, Straßenhöhe
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 7. 9. 67.

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Lawrenz

Amtsleiter i.V.

Markgraf

Amtsleiter i.V.

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 10. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 11. 1967 bis 12. 12. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 15. 12. 1967

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 18. Juli 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 7. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1015 verkündet worden.

- Planergänzungsbestimmungen
- 1.) Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - 2.) Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - 3.) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 15. 11. 1968

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Vermessungsamt

Übervermessungsamt



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 2. Juli 1968 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentumerverzeichnis